

Schweizerisches Mittelland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure**

Band (Jahr): **23 (1956-1957)**

Heft 64

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches Mittelland

Zur Gründung einer Schweizerischen Erdölgesellschaft in der Ostschweiz

Nachdem nunmehr drei aneinanderstoßende Kantone (St. Gallen, Zürich und Aargau) dem Konkordat für Erdölforschung zugestimmt haben, wurde anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre der SEFA vom 27. August 1956 unter der Firma SEAG, Aktiengesellschaft für Schweiz. Erdöl, mit Sitz in St. Gallen und im Sinne der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes die Gründung einer Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer beschlossen.

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Ausnützung von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen in der Schweiz; die Verarbeitung und den Vertrieb dieser Stoffe und ihrer Derivate; die Übernahme und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften ähnlicher Bestrebungen etc.

Die Gründer hoffen, daß sich noch weitere Kantone dem Konkordat anschließen, denn eine Ölexploration kann unter den gegebenen Umständen umso rationeller durchgeführt werden, je größer das Konzessionsgebiet ist.

Das schweizerische Aktienkapital beträgt sechs Millionen Franken und ist eingeteilt in Namenaktien zu je Fr. 100.—, von denen 20 % in bar einbezahlt sind. Zu den Zeichnern zählen die angesehensten Firmen der schweizerischen Industrie und Finanz, sowie einige kleinere Firmen und Privatpersonen.

Die Kantone haben das Recht, sich innert eines Jahres nach Erteilung des Ausbeutungsrechtes mit höchstens 25 % am Aktienkapital sowohl der Ausbeutungsgesellschaft als auch der Schürfgesellschaft zu beteiligen. Die Kantone besitzen also das Privileg über eine Beteiligung erst dann zu beschließen, nachdem Erdöl gefunden worden ist. Die Regelung der Beteiligung innerhalb der dem Konkordat angeschlossenen Kantone und die Verteilung der Produktionsabgabe (5—15 % je nach Jahresproduktion) ist alleinige Sache der Kantone.

Da keine schweizerische Erdölgesellschaft besteht, der die Aufschlußarbeiten übertragen werden können, ist vorgesehen, eine gut ausgewiesene ausländische Erdölgesellschaft als Partner-Kontraktor heranzuziehen. Diese soll sich mit höchstens 25 % am Unternehmen beteiligen können, so daß der schweizerische Charakter der Gesellschaft gewahrt bleibt. Ferner ist von Anfang an vorgesehen, daß soweit als möglich Schweizer Geologen und Erdölfachleute herangezogen, respektive angelernt werden.

Erteilung eines «permis de recherche» im Kanton Waadt

Dem «Journal des Carburants, Paris, 5. Juli, 1956» entnehmen wir folgende Mitteilung:

Gemäß Beschluß des Regierungsrates des Kantons Waadt vom 8. Juni 1956 wurde der «Mittelland Erdöl A.G. (Sté Middleland SA)» ein «permis de recherche» erteilt für das Kantonsgebiet südwestlich einer Linie ungefähr verlaufend von St. Sulpice über Vullierens, Montricher, Le Pont und bis an die französische Grenze. Vermutlich schließt dieses Schürfrecht an an den der SA. des Hydrocarbures erteilten permis de recherche (VSP-Bull. 22/63, pp. 16).

Von der 1952 mit einem Anfangskapital von Fr. 120 000 gegründeten Sté Middleland sind 75 % in Schweizer Händen (Sté Générale pour l'Industrie, Genève = 51 %, J. W. Schroeder = 17,5 %, andere Schweizer Aktionäre = 6,5 %). 25 % der Aktien sind im Besitz von Roger Henquet, welcher die Firma DD. Feldman, Dallas, USA, in Europa vertritt. Mr. Henquet ist zudem Präsident des Verwaltungsrates der Sté Middleland.

Die Gesellschaft hat im Laufe der letzten Jahre schon weitgehende geologische Voruntersuchungen ausgeführt. Für weitere Aufschlußarbeiten inklusive Bohrungen soll eine unabhängige amerikanische Gesellschaft herangezogen werden.